Satzung des Tierschutzbundes Annaberg u. U. e.V.

BETREIBER DES TIERHEIMS NEU-AMERIKA NEU-AMERIKA 1, 09456 ANNABERG-BUCHHOLZ





SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Tierschutzbund Annaberg und Umgebung e.V."
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Annaberg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Annaberg.
- (4) Der Tierschutzbund Annaberg und Umgebung e.V. ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes und der ihm angeschlossenen Verbände.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereines

(1) Der Tierschutzbund Annaberg und Umgebung e.V. dient der Förderung des Tierschutzes und verpflichtet sich aus sittlichem Gebot, sich für die Tiere als Mitgeschöpfe unserer Zivilisation einzusetzen und gegen sinnloses von Menschen zugefügtes Leid an Tieren aufzutreten.

Der Verein bildet sich nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt:

- den Gedanken des Tierschutzes durch Wort, Schrift und Bild der breiten Öffentlichkeit nahezubringen und zu verbreiten
- durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erreichen
- das Wohlergehen der Tiere zu fördern
- Tierquälereien und -missbrauch zu bekämpfen und im Bedarfsfall die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten und zu unterstützen
- Verbreitung des Tierschutzgedankens bei der Jugend sowie F\u00f6rderung der Jugendtierschutzarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die Tier- und Naturschutz unterstützen, sofern ihre Tätigkeit nicht gegen die Zielsetzung des Tierschutzbundes Annaberg und Umgebung e.V. verstößt.
- (2) Die Vereinsarbeit erstreckt sich nicht nur auf den Schutz der Haustiere, sondern auf alle Tiere unserer Umwelt. Sein Wirkungskreis umfasst vorrangig den Erzgebirgskreis mit Schwerpunkt auf den Raum Annaberg und Umgebung.



§ 4 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

- (1) Die Beschaffung der zur Verwirklichung des Satzungszweckes notwendigen Mittel soll vorwiegend erbracht werden aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden (Geld-und Sachspenden)
 - Zuschüssen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
 - öffentlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen, die überwiegend in eigener Regie des Vereines durchgeführt werden.
 - Zuwendungen und sonstigen Einnahmen
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein ein Tierheim. Das genaue Tätigkeitsfeld dieser Einrichtung ist in einer "Geschäftsordnung des Tierheimes" durch den Vorstand definiert, die in der Einrichtung zur Einsichtnahme vorzuliegen hat. Der Verein ist berechtigt Personen zu beschäftigen und Sponsorenwerbung zu betreiben.
- (3) Die Mittel, die dem Verein zufließen, sind ausschließlich und zweckgebunden für die in § 3 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 5 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Tierschutzbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" §§51-68 Abgabenordung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Tierschutzbund ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes- keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und die Beschlüsse des Tierschutzbundes Annaberg und Umgebung e.V. als für sich verbindlich anerkennt und mit ihrer Mitgliedschaft keine kommerziellen Zwecke erkennen lässt.
- (2) Mitglieder des Vereines sind:
 - aktive Mitglieder (ordentliche):
 natürliche und juristische Personen, die sich für die ideelle, rechtliche und
 wirtschaftliche Sicherung des Vereines und für die weitere Aufbauarbeit aktiv
 verantwortlich zeigen
 - fördernde Mitglieder (außerordentliche):
 Körperschaften, natürliche und juristische Personen, die keine ordentlichen Mitglieder sind und durch regelmäßige Spenden oder in anderer Weise den Verein fördern und unterstützen. Ein passives Wahlrecht erhalten sie nicht.
 Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Antrages durch den Vorstand.
 - Ehrenmitglieder:
 Mitglieder, die sich durch die Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben.
 Sie werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand zu
 Ehrenmitgliedern berufen oder abberufen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Antrag

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses. Der Antrag hat den Namen, das Alter, den Beruf und die aktuelle Anschrift des Antragstellers sowie dessen Bankverbindung zu enthalten. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18.Lebensjahr hat zusätzlich eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorzuliegen.

(2) Entscheidung

Für die Erlangung der Mitgliedschaft ist die Entscheidung des Vorstandes mit Mehrheitsbeschluss erforderlich. Das Ergebnis der Entscheidung (eine Ablehnung bedarf keiner Begründung) ist schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ablehnung

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb 4 Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Änderungsmitteilung

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen von Anschriften und Bankverbindungen unverzüglich mitzuteilen. Etwaige durch Versäumnis des Mitgliedes dem Verein entstandene Kosten sind vom Mitglied zu tragen und werden diesem vom Verein nachträglich in Regress gestellt.



§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Aktive Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder ist ein Jahresbeitrag und ist als Bringepflicht jeweils bis 30. Juni des Kalenderjahres auf das Konto des Tierschutzbundes Annaberg und Umgebung e.V. einzuzahlen, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde.

Die Mitgliedsbeitragshöhe der aktiven Mitglieder ist von der Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Geschäftsjahr festzusetzen. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern ist der Beitrag sofort nach Aufnahmebestätigung fällig.

Fördernde Mitglieder

Die Beitragshöhe und Zahlung der fördernden Mitglieder wird jeweils vom Vorstand bestimmt.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(2) Mahnung

Bei Anmahnung wegen unpünktlicher Zahlung wird vom Verein für jede notwendige Mahnung ein Kostenanteil von 5,00 Euro erhoben.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar und endet:
 - durch freiwilligen Austritt
 Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich und eigenhändig erfolgen. Sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres und bei Einhaltung der Kündigungsfrist bis 30.09. des laufenden Kalenderjahres zulässig.
 - bei natürlichen Personen durch den Tod, bei Körperschaften und juristischen Personen durch deren Auflösung und somit den Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - durch Ausschluss aus folgenden Gründen:
 - wegen unehrenhaften und vereinsschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereines
 - wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung
 - o wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen

Der Ausschluss kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als 6 Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich anzudrohen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.



Beitragsrückstand

Bestand beim Ausscheiden noch ein Beitragsrückstand, muss dieser noch erfüllt werden, das heißt, der Verein kann rückständige Beiträge auch nach Ausscheiden des Mitgliedes noch von diesem einfordern.

durch Löschung aus der Mitgliederliste
Der Vorstand kann die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied
seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach §8
der Satzung nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit einer auf diese Rechtsfolge
hinweisenden schriftlichen Mahnung nachgekommen ist. Der Beschluss und die erfolgte
Löschung sollen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, sofern keine Unauffindbarkeit
vorliegt.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Tierschutzbundes Annaberg und Umgebung e.V. sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie besteht aus den in § 6 Abs. 2 genannten Vereinsmitgliedern.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlung Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung des Vereines statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Der Einladung sind Texte von beabsichtigten Satzungsänderungen beizufügen. Auszüge sind ausreichend, solange der Inhalt nicht verfälscht oder der Informationsgehalt verringert wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine Email-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer Email an die zuletzt in Textform mitgeteilte Email-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss über die Zulassung.



§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung durch den Vorstand wird erforderlich, wenn:

- das Vereinsinteresse es fordert
- die Mehrheit des Vorstandes es verlangt
- mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes diese schriftlich verlangen.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernmündlich unter Angabe des Einberufungsgrundes.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Rechte und Pflichten

Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der durch den Vorstand erstellten Berichte und Haushaltsabrechnungen nach den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft für das letzte Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Diskussion der Berichte und Aussprache
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Entlastung der Revision
- Entgegennahme des Haushaltsvorschlages
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Bestellung (Wahl) und Amtsenthebung (Abwahl) der Mitglieder des Vorstandes
- Bestellung (Wahl) der Rechnungsprüfer/Revisoren
- Vorschläge für die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- Entscheidung über die Beschwerde von Antragsstellern gegen die Ablehnung der Antragsstellung
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- Beschlussfassung der freiwilligen Auflösung des Vereines
- Beratung, Diskussion und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, zu denen der Vorstand dies aus besonderen Gründen wünscht

(2) Teilnahme

An der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt ist jedes in § 6 Abs.2 der Satzung benanntes Mitglied. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gästen oder Medienvertretern Zutritt zu den Mitgliederversammlungen gewähren, wenn der Vorstand vorher informiert wird.



§ 14 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

(1) Beschluss

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern satzungsgemäß keine anderen Vorschriften vorliegen, immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Beschlüsse zur Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen und Ehrenmitglieder der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen. In der Folge ruht es bis zur Nachholung der Zahlung. Einem Minderjährigen steht ein Stimmrecht in eigener Person zu.

(3) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Das Protokoll hat zu beinhalten:

- Ort, Datum, Zeit (Beginn/Ende) der Versammlung
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollanten
- Tagesordnung
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- Beschluss-und Abstimmungsergebnisse
- eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls ist vom Protokollanten, dem Vorsitzenden und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung beizufügen. Ein Antrag, der die Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.



§ 15 Der Vorstand

Dem leitenden und geschäftsführenden Vorstand gehören mindestens 3 und höchstens 5 Mitglieder an:

- der Vorstandsvorsitzende
- zwei Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
- ein Schatzmeister zur Verwaltung der Vereinsfinanzen
- ein Schriftführer zur Verwaltung der Vereinsunterlagen

Weitere Vereinsmitglieder können durch den geschäftsführenden Vorstand für bestimmte Aufgabenbereiche berufen werden. Sie bilden den erweiterten Vorstand, der der Vorstandssitzung zur Anhörung und in beratender Funktion hinzugerufen wird. Beschlussfähigkeit im Vorstand obliegt dem erweiterten Vorstand nicht.

§ 16 Bildung des Vorstandes

(1) Kandidatur

Kandidiert ein Mitglied erstmalig für den Vorstand, finden die Bestimmungen des §11 Abs.2 der Satzung über Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung entsprechend Anwendung. Eine Befreiung von dieser Vorschrift kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters erteilen, insbesondere, wenn dies zur Vorstandsbildung notwendig ist.

(2) Wahlen

Zu den Vorstandswahlen ist ein Wahlvorstand aus 3 nicht kandidierenden Mitgliedern durch die Jahreshauptversammlung zu wählen. Der Wahlleiter wird von Mitgliedern des Wahlvorstandes bestimmt. Geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies ein Mitglied beantragt.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Gewählt werden sollen Personen, die mindestens 2 Jahre im Verein tätig sind, ihren Verpflichtungen nachkommen und aktiven Tierschutz im Sinne der Satzung leisten oder sich in der Öffentlichkeit für den Tier- und Naturschutz einsetzen.

Stehen für die Vorstandswahl außer dem bisherigen Vorstand keine weiteren Kandidaten zur Verfügung, so kann die Mitgliederversammlung die Wiederwahl in einem Durchgang beschließen und vornehmen, auch wenn sich, ausgenommen von der Person des Vorsitzenden, eine Ämterverteilung ergibt. Kandidieren mehrere Mitglieder, so stellt sich jeder Kandidat einzeln zur Wahl.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Als erstes Tätigkeitsjahr gilt das Kalenderjahr der Wahl, das Amt endet mit der Neuwahl, die im 4. darauffolgenden Kalenderjahr stattfindet.



(4) Vorstandsänderungen

Scheiden die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister vorzeitig aus oder übernehmen sie ein anderes Vorstandsamt, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder einstimmig den kommissarischen Nachfolger.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine Neuordnung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder vornehmen. Er hat die Mitglieder alsbald darüber zu informieren. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, hat die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, mindestens aber für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

Seine Aufgaben beinhalten insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Rechenschaftsberichtes
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- (letzteres mit Ausnahme im Falle einer Vereinsauflösung)
- Aufnahme und Löschung (durch Kündigung oder Ausschluss) von Mitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern des Vereines
- jederzeitige Berufung von Sachverständigen in den erweiterten Vorstand
- (2) Der Vorstand soll sich mehrfach im Jahr zu einer Vorstandssitzung, einberufen vom Vorsitzenden, zusammenfinden. Außerdem ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern gefordert wird.
- (3) Die Amtsausführung des Vorstandes erfolgt auf ehrenamtlicher Basis, es werden nur die im Vereinsinteresse notwendigen und nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Dritte zur Wahrung der Interessen des Vereines schriftlich zu beauftragen (beispielsweise Steuerberater). Er kann mit der Abwicklung der laufenden Verwaltungsgeschäfte Stellvertreter und Angestellte beauftragen.



§ 18 Verfahrensordnung der Vorstandssitzung

Beschluss

Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Beschlüsse können auch ohne Sitzung fernmündlich herbeigeführt werden. Über diese Beschlüsse in ihrem Gesamtzusammenhang ist von den Vorstandsmitgliedern eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Protokoll

Die zur Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und Festlegungen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat zu beinhalten:

- Ort, Datum, Tageszeit (Beginn/Ende) der Versammlung
- Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- Beschluss- und Abstimmungsergebnisse
- eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse

Die Richtigkeit und Vollständigkeit ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19 Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Vertretung, Haftung

(1) Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach § 17 Abs. 1.

Schriftliche Ausfertigungen des Tierschutzbundes Ännaberg und Umgebung e.V. sind vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern zu unterzeichnen.

In Angelegenheiten der Bankgeschäfte entscheidet im Innenverhältnis der Schatzmeister zusammen mit dem Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter.

Über die Verwendung von finanziellen Mitteln sowie der Erstellung von Haushaltsplänen entscheidet der Vorstand. Hiervon ausgenommen sind laufende Ausgaben, wie Kosten für tiermedizinische Leistungen und Futterkosten.

Darüber können im Innenverhältnis der Vorsitzende und der Schatzmeister allein entscheiden. Des Weiteren haben sie die alleinige Entscheidungsgewalt über sonstige Ausgaben, sofern dieser einen Betrag von 1500,-€ im Einzelfall nicht übersteigt.

(2) Geschäftsordnung

Für die Geschäftsführung kann der Vorstand sich je nach Bedarf eine "Geschäftsordnung für den Vorstand" geben, die insbesondere die Aufgabenverteilung des Vorstandes beinhaltet.

(3) Vertretung

Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(4) Haftung

Die Vorstandsmitglieder haften persönlich gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachte Schäden (sog. Innenhaftung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



§ 20 Rechnungsprüfer

(1) Aufgaben

Sie prüfen alle Bücher, Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen für das jeweilige Geschäftsjahr. Dies kann jederzeit auch stichprobenweise erfolgen. Das Kontrollrecht darf aber nur in der Gesamtzahl der Kassenprüfer wahrgenommen werden. Die Prüfung ist in einem Bericht schriftlich festzuhalten und regulär in der Jahreshauptversammlung zu verlesen. Die Prüfungskommission erstattet gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellt den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters.

- (2) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung einem Steuerberater oder - bevollmächtigten übertragen werden, der der Jahreshaupt-versammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen hat. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer.
- (3) Wahl

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Amtszeit von 4 Jahren. Während diesem Zeitraum dürfen diese Personen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Technische Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand darf Satzungsänderungen vornehmen,
 - wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereines oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt
 - wenn es sich um eine dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderung handelt

Zu diesen Änderungen ist eine Stimmeneinheit des Vorstandes erforderlich. Die Mitglieder sind hierüber alsbald zu informieren.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach dem BGB über die Liquidation.

§ 23 Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Bei absoluter Auflösung des Tierschutzbundes Annaberg und Umgebung e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen des Tierschutzbundes Annaberg und Umgebung e.V. an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 25 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU- Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für den Fall, dass er mehr als 10 Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut.

§ 25 Wirksamkeit der Satzung / Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam.

Diese Fassung trifft mit der Schlussfassung der Jahreshauptversammlung in Kraft und wird in angemessener Frist notariell beim Registergericht hinterlegt.

Diese Fassung wurde zur Jahreshauptversammlung am 26.08.2020 einstimmig beschlossen.

Die in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Änderungen sind in der vorstehenden Satzung bereits enthalten.

Tierschutzbund Annaberg und Umgebung e.V.

Tierheim Neu-Amerika Neu-Amerika 1, 09456 Annaberg-Buchholz

Telefon: 03733622687

Email: <u>tierheim-annaberg@online.de</u> www.tierheim-annaberg.de